

**Satzung**  
**über die öffentlichen „Bestattungseinrichtungen“**  
**der Gemeinde Neuburg a.Inn**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 17.09.2019**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neuburg a.Inn folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof, in Dommelstadl (inkl. Naturfriedhof) und Neukirchen a.Inn
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus, in Dommelstadl und Neukirchen a.Inn
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im

Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf die Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Die Beisetzung von Totgeburten erfolgt nach Art. 6 BestG.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

### TEIL III

#### Die Grabstätten

##### § 4

##### Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber (Reihen oder frei wählbar)
- d) Urnennischen (Urnenwand)

##### § 5

##### Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den einzelnen Friedhofsplänen (jeweils Belegungsplan Neukirchen, Dommelstadt) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

##### § 6

##### Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet Reihengräber für Personen über 7 Jahre
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
- (4a) In einem Reihengrab sind 2 Sargbestattungen möglich. Weitere Belegungsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 6
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## § 7

### Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus mindestens 2 Grabstellen. Wobei jede Grabstelle mit 2 Sargbestattungen belegt werden kann. Weitere Belegungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 6.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särgе müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

## § 8

### Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) In Urnengräbern kann nur unterirdisch beigesetzt werden.  
Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (4) In Urnenwänden erfolgt die Beisetzung in Urnennischen. Zur Beisetzung in Urnennischen ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofsverwaltung) und den Nutzungsberechtigten abzuschließen (Vereinbarung ist Anlage 1 dieser Satzung).  
Hierbei müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (5) In Urnengräber (gilt nicht für die frei wählbaren im Naturbereich Dommelstadt) und in Urnennischen dürfen die Aschenreste zweier Verstorbener beigesetzt werden.
- (6) Urnen dürfen außer in Urnengrabstätten und in Urnennischen auch in Einzel- und Familiengräbern beigesetzt werden, wobei jeweils 2 Urnen anstelle eines Sarges bestattet werden können.
- (7) Wir das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, in einer Sammelgrabstätte die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Die Kosten für diese Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte.

## § 9

### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

## Friedhof Dommelstadl

b) für Personen über 7 Jahre:

Familiengräber	Länge 2.20 Meter Breite 1.80 Meter
Reihengräber	Länge 2.20 Meter Breite 1.00 Meter
Urnengräber	Länge 1.00 Meter Breite 0.60 Meter

## Friedhof Neukirchen a.Inn und Erweiterung Friedhof Dommelstadl

für Personen über 7 Jahre

Familiengräber	Länge 2.20 Meter Breite 2.50 Meter
Reihengräber	Länge 2.20 Meter Breite 1.50 Meter
Urnengräber	Länge 1.00 Meter Breite 0.60 Meter
Freie Urnengräber	Länge: 0.50 Meter Breite: 0.50 Meter

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0.50 Meter, bei Urnengräbern 0.60 Meter, frei wählbare Urnengräber schließen direkt an.  
(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

Bei Kindern bis 7 Jahre wenigstens	1.10 Meter
Bei Kindern bis 11 Jahre wenigstens	1.30 Meter
Bei Erwachsenen Personen wenigstens	1.80 Meter
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens	0,80 Meter.

## § 10

### Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der

Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Die Frist für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt wahlweise 5, 10 oder 20 Jahre.

- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 10 a

### Rechte an Grabstätten/Reservierungen

- (1) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen kann auf Antrag an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen werden, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (2) Das Recht besteht für die in § 3 der Satzung genannten Personen.
- (3) Der Platzbedarf des Friedhofes muss es zulassen, hierzu entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Frist für eine Reservierung des Grabnutzungsrechts beträgt wahlweise 5, 10 oder 20 Jahre.

## § 11

### Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## § 12

### Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## § 13

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des

Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 14

### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflichten der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## § 15

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigt.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## § 15a

### Gärtnerische Gestaltung der „frei wählbaren“ Gräber im Naturfriedhof

- (1) Das natur belassene Areal darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, die vorhandenen Granitfindlinge und sich in der Umgebung befindlichen Bäume/Sträucher etc. zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Erlaubt sind nur Granitbodenplatten.  
Zu den weiteren Vorschriften wird auf § 16 Erlaubnispflicht sowie § 19 Entfernung etc. verwiesen.
- (3) Blumenschmuck ist nach dem Verwelken von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulagern.

## § 16

### Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen und Bodenplatten

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Bodenplatten (nur für frei wählbare Urnengräber) und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligten Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis zur Errichtung einer Bodenplatte, ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes (nur Granit), der Bearbeitungsweise, der Schrift. Erlaubt sind: Name, Vorname des/der Verstorbenen sowie Geburts- und/oder Sterbejahr (jeweils TT.MM.JJJJ). Schriftart ist frei wählbar.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (7) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die

Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

- (8) Die Aufstellung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen hat zeitlich nach einer rechtzeitigen entsprechenden Terminabsprache im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

#### § 16a

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 17

##### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern	Höhe 1,30 Meter	Breite 0,80 Meter
b) bei Familiengräbern	Höhe 1,50 Meter	Breite 1,50 Meter
c) Urnengräber	Höhe 1,00 Meter	Breite 0,60 Meter

- (2) Grabeinfassungen haben folgende Außenabmessungen

a) bei Reihengräbern	1-stellig	0.80 m x 1.80 m
b) Bei Familiengräbern	2-stellig	1.50 m x 1.80 m
c) bei Urnengräbern		0.60 m x 1,00 m

Ausbildung mit bodenbündigen 20 cm hohen Eternitstreifen bzw. Naturstein.

- (3) Granitbodenplatten haben folgende max. Außenabmessungen:

a) bei frei wählbaren Urnengräbern	Länge: 0.30 m x Breite 0.20 m	
	max. 0.10 m hoch inkl. Schriftbild	

#### § 18

##### Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.



Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern mit/ohne Einfassungen

Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein – und Holzbildhauerhandwerks festgelegt sind (jeweils in der geltenden aktuellen, gültigen Fassung), zu befestigen. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

Soweit in den Friedhöfen Denkmalfundamente eingebaut sind, sind diese bei der Aufstellung der Denkmäler zu benutzen.

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Die Überprüfung erfolgt nach den Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie). Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde Neuburg a.Inn ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die Frist abgelaufen, darf die Gemeinde Neuburg a.Inn die entsprechende Teile entsorgen und dem Nutzungsberechtigten die Entsorgung einschl. Arbeitszeit in Rechnung stellen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler, Bodenplatten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## TEIL IV

### Das Leichenhaus

#### § 20

##### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- (4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl S.671) (Bestattungsverordnung)
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (8) Die Leichenhallen stehen für Bestattungsfeierlichkeiten ebenso zur Verfügung.

#### § 21

##### Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) Der Tod in einer Anstalt (z.Bsp. Krankenhaus, Klinik, Alten bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Urnen müssen spätestens 2 Stunden vor Bestattungstermin ins Leichenhaus gebracht werden, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung (s. § 24 dieser Satzung) durchführen zu können.

## TEIL V

### Leichentransportmittel

## § 22

### Leichentransport

Leichentransporte werden von privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt unter Beobachtung der BestV.

## TEIL VI

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

## § 23

### Leichenperson

Ersatzlos gestrichen.

## § 24

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) Das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- b) Das Versenken des Grabes
- c) Die Beisetzung von Urnen
- d) Die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) Die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) Das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

## TEIL VII

### Bestattungsvorschriften

## § 25

### Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

## § 26

### Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggfls. dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der Zeremonien erfolgen.

## § 27

### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 7 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 7 Jahren 10 Jahre.

Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Dies gilt bei Urnenbestattungen sowohl in Urnennischen oder Urnengräbern als auch in Einzel- oder Familiengräbern.

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## § 28

### Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt zu mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (6) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## TEIL VIII

### Ordnungsvorschriften

#### § 29

##### Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

#### § 30

##### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

#### § 31

##### Arbeiten im Friedhof

- (1) Andere als gärtnerische Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung der Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

## § 32

### Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße bis zu 100,00 € belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt)
2. zu rauchen und zu lärmern
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

## TEIL IX

### Schlussbestimmungen

## § 33

### Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen nach Ablauf der Ruhefrist, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

## § 34

### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 35

## Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## § 36

### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof - § 32 dieser Satzung - werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 300,00€ (ausgenommen § 32 Nr.1) geahndet.

## § 37

### Beerdigungssperre im bisherigen Friedhof

Seit Inkrafttreten der Satzung vom 01. September 1977 werden im bisherigen Friedhof bei der Pfarrkirche bei der Pfarrkirche in Neukirchen a. Inn keine Beerdigungen mehr vorgenommen.

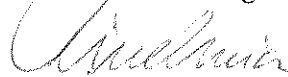
## § 38

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.08.2004 sowie die 1. Änderungssatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.12.2009 außer Kraft.

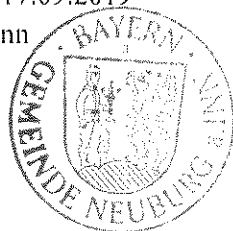
Neukirchen a. Inn, den 17.09.2019

Gemeinde Neuburg a. Inn



Lindmeier

1. Bürgermeister



**Bekanntmachung am: 17.09.2019**

**Abgenommen am: 2. Okt. 2019**





## Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17.09.2019

### Vereinbarung zur Überlassung einer Urnennische auf dem Friedhof Dommelstadt/Neukirchen a.Inn

zwischen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofsträger) und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ (Nutzungsberechtigte(r)).

Für die Beisetzung der Asche des/der .....am .....verstorbenen  
Herrn/Frau .....beantrage ich die Überlassung einer Urnennische auf oben  
genannten Friedhof zu den derzeit gültigen Festsetzungen der Friedhofssatzung auf die Dauer  
von 10 Jahren.

- 1) Die Nutzungsgebühr beträgt für die Zeit vom .....bis ..... (10 Jahre) ..... €.
- 2) In einer Urnennische darf die Asche von höchstens 2 Verstorbenen beigesetzt werden.  
Bei der Beisetzung der zweiten Urne ist die Restlaufzeit des bestehenden Nutzungsrechts  
auf 10 Jahre zu ergänzen.
- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der  
Friedhofssatzung verlängert werden.
- 4) Nutzungsrechte können jederzeit nach Ablauf der Ruhezeiten zurückgegeben werden.  
Die Urnen werden in einem Sammelgrab beigesetzt. Die Kosten für diese Beisetzung  
trägt der Grabnutzungsberechtigte.
- 5) Die Urnennischen werden in keiner von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt;  
sie können von den Nutzungsberechtigten frei gewählt werden.
- 6) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften  
Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Die  
Beschriftung der Nischenplatte (verbindliche Schriftvorgabe nach Anlage 1) ist durch  
den/die Nutzungsberechtigten zu veranlassen und hat durch einen Steinmetzbetrieb  
fachgerecht zu erfolgen.  
Neben den persönlichen Daten der/des Verstorbenen wie Name, evtl. Geburtsname, ggf.  
Beruf ist die Angabe des Geburts- und Sterbejahres bzw. Datums zulässig (Beschriftung  
max. 3-zeilig).  
Die Beschriftung enthält die Daten von höchstens 2 Verstorbenen.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der/die Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

- 7) Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Neuburg a.Inn. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten. Bei Auflösung des Nutzungsrechts kann auf Wunsch die Nischenplatte an den Nutzungsberechtigten gegen Kostenerstattung übergeben werden.
- 8) Die unbeschriftete Verschlussplatte für die Urnennische kann nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 08502/9008-10 Friedhofsverwaltung) im Rathaus der Gemeinde, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn abgeholt werden.
- 9) Grabschmuck an den Nischen oder auf den Urnenwänden ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.  
Blumenschmuck kann vor der Urnenwand auf dem Boden / an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Verblühter bzw. verwelkter Blumenschmuck ist zeitnah zu entfernen.  
Nach einer Urnenbeisetzung ist verblühter, bzw. verwelkter Blumenschmuck zeitnah zu entfernen. Bepflanzte Blumenschalen sind ebenfalls zu entfernen.  
Die Gemeinde ist berechtigt, soweit die Notwendigkeit besteht, diese Blumenschalen ohne vorherige Rücksprache zu entfernen.
- 10) Der Nutzungsberechtigte erklärt: Mir ist bekannt, dass die Gemeinde Neuburg a.Inn im Falle einer Nichtbeachtung der Gestaltungsvorschriften das Belegungsrecht widerrufen kann.
- 11)
- 12) Im Übrigen gilt die Friedhofssatzung und die Friedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, auf die hiermit verwiesen wird.

Neuburg a.Inn, .....

---

Friedhofsverwaltung

---

Nutzungsberechtigte(r)



## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a.Inn hat in der Sitzung vom 16.09.2019

- eine Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Neuburg a.Inn (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt die Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a.Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a.Inn, Zi-Nr. 04 im Obergeschoss (Friedhofsverwaltung) auf Dauer, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

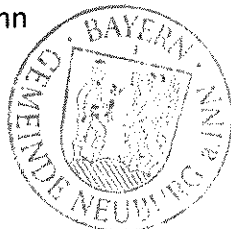
Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a.Inn, 17.09.2019

Gemeinde Neuburg a.Inn

Lindmeier

Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 17.09.2019

abgenommen am: 02.10.2019

